

## **Rückgewinnung deutscher Wissenschaftler aus dem Ausland**

### **Merkblatt Rückkehrstipendien**

#### **1. Bewerbungsvoraussetzungen**

Bewerbungsberechtigt sind Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion voraussichtlich innerhalb der nächsten zwölf Monate abschließen sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Nicht antragsberechtigt sind Doktorandinnen/Doktoranden oder Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die sich bereits seit mehr als einem Monat wieder in Deutschland befinden oder die eine Stelle antreten und das Stipendium als Aufstockung beantragen möchten.

#### **2. Bewerbungsmodalitäten**

Die Stipendien werden für eine Dauer von ein bis sechs Monaten verliehen. Eine Bewerbung ist jederzeit möglich, jedoch nur bis spätestens **zwei Monate** vor geplantem Stipendienbeginn. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

#### **3. Umfang und Gestaltung der Bewerbungsunterlagen**

- Antragsbegründung und Zeitplan: mind. 2 DIN A4-Seiten; Zeitplan möglichst detailliert, z.B. in Monatsabschnitten; Zeitplan nur für den Stipendienzeitraum angeben, nicht für darüber hinaus gehende Projekte
- Forschungsvorhaben: mind. 3 DIN A4-Seiten; Beschreibung des geplanten Forschungsvorhabens, das im Stipendienzeitraum verwirklicht werden soll
- Lebenslauf: vollständig, ohne Lücken, tabellarisch

Das Antragsformular sowie das Empfehlungsschreiben werden im Original mit Original-Unterschrift benötigt; sonstige Unterlagen können auch per E-Mail geschickt werden.

#### **4. Stipendienleistungen**

Die Stipendienraten betragen monatlich:

Für Wissenschaftler bei einem Lebensalter bis 30 Jahre	1.365,- EUR
von 31 – 34 Jahren	1.416,- EUR
von 35 – 38 Jahren	1.467,- EUR
ab 39 Jahren	1.518,- EUR

für Doktoranden 925,- EUR (unabhängig vom Lebensalter)

In Anlehnung an die Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft erhalten alleinerziehende und verheiratete Stipendiaten mit Kindern auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen einer privaten Krankenversicherung, wenn sie nachweisen, dass für sie keine Möglichkeit des Beitritts oder Verbleibs in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Ersatzkasse besteht.

Für Alleinerziehende mit einem Kind beträgt der Zuschuss höchstens 102,- EUR pro Monat, für jedes weitere Kind können bis zu 51,- EUR pro Monat gezahlt werden.

Bei verheirateten Stipendiaten kann für jedes Kind ein Zuschuss bis zur Höhe von 51,- EUR pro Monat gezahlt werden.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Ehegatte des Stipendiaten einen Anspruch auf Krankheitsbeihilfe gegenüber seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn hat.